Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Oberpleichfeld

(Sondernutzungsatzung – SoNS)

Aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 23 S. 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Oberpleichfeld folgende

Satzung

I.
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG in der Baulast der Gemeinde (= Straßen).

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z. B. für Marktveranstaltungen i. S. der Gewerbeordnung).

§ 2
Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

a) Aufgrabungen,

b) Verlegung privater Leitungen,

c) Aufstellen von Containern, Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,

d) Lagern von Materialien aller Art,

e) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Bänken, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,

f) Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortschaften,

g) Freitreppen,

h) Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,

i) Werbeanlagen aller Art (z. B. Werbeständer, Plakatsäulen, Bauzaunbanner)

§ 3
Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Gemeinde.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(3) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

(4) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;

b) Automaten, Auslagen, Schaukästen, Stromverteilerkästen und Fahrradständer, sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt;

c) bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Gebäudeteile außerhalb des Lichtraumprofils, insbesondere, Sockel, Vordächer, Balkone, Markisen und Verkaufseinrichtungen;

d) Blumenkübel und Blumentröge auf Gehwegen, wenn diese direkt an der Hauswand aufgestellt werden und am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt;

e) Bauzaunbanner politischer Parteien und Wählergruppen in Zusammenhang mit Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden, Volksbegehren und Volksentscheiden, 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden. Jede für die jeweilige Wahl zugelassene Wählergruppe oder Partei (bzw. die jeweiligen Antragssteller und vertretungsberechtigten Personen bei Volksbegehren oder -Entscheiden sowie Bürgerbegehren und-Entscheiden) ist be-

rechtigt, im Gemeindebereich maximal drei Bauzaunbanner aufzustellen. Das Anbringen der Bauzaunbanner ist schriftlich anzuzeigen.

f) Informationsstände politischer Parteien und Wählergruppen auf Gehwegen und Plätzen, sofern eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt. Die Errichtung von Informationsständen ist anzuzeigen.

g) Plakate politischer Parteien und Wählergruppen in Zusammenhang mit Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden, Volksbegehren und Volksentscheiden, 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin. Jede für die jeweilige Wahl zugelassene Wählergruppe oder Partei (bzw. die jeweiligen Antragssteller und vertretungsberechtigten Personen bei Volksbegehren oder -Entscheiden sowie Bürgerbegehren und-Entscheiden) ist berechtigt, im Gemeindebereich maximal fünfzehn bewegliche Wahlplakate oder Wahlplakatständer bis zur Größe DIN A 1 aufzustellen. Dreieckständer sowie vor- und rückseitige Plakatständer gelten als ein Wahlplakatständer. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden. Nicht zulässig ist die Nutzung an Bäumen sowie verkehrsleitenden Beschilderungen und Fußgängerüberwegen. Das Anbringen der Plakate ist schriftlich anzuzeigen.

h) Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration;

i) Treppenanlagen, die nicht mit mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen und den Verkehr nicht behindern;

j) Werbeständer auf der Straße, die in direktem örtlichem Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft, Gaststätte, Hofverkauf, etc.) stehen, sofern diese direkt am jeweiligen Anwesen aufgestellt werden und den Verkehr nicht behindern;

k) Werbeständer auf Gehwegen, die in direktem örtlichem Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft, Gaststätte, Hofverkauf, etc.) stehen, sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5
Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6
Zulassung

(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.

(2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7
Gestattungsvertrag

(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

(2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:

a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;

b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen mit erlaubt werden;

II.
Sondernutzungserlaubnis

§ 8
Erlaubnisantrag

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.

(2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vor der Sondernutzung bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

(3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag ein Lageplan sowie ein Regelplan für die Absperrung beizufügen.

(4) Sollte eine Verlängerung der Sondernutzung erforderlich werden, ist dies der Gemeinde rechtzeitigt in der Regel eine Woche vorher mitzuteilen.

§ 9
Erlaubnis; Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen,

a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,

c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Ge-

meingebrauch besonders beeinträchtigt wird,

d) in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,

(3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.

(4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

Dies gilt vor allem, wenn

a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

b) die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,

c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, sodass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen.

§ 10
Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11
Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12
Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondenutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13
Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten gelegt werden.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14
Gebühren und Kostenersatz

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.

(2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

III.
Schlussbestimmungen

§ 15
Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergtheim, den 13.11.2023

(Siegel)

Martina Rottmann
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 13.11.2023 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.11.2023 angeheftet und am 29.11.2023 wieder abgenommen.

Bergtheim, 30.11.2023

(Siegel)

A. Faulhaber
Geschäftsleitung
Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim